

## Stellungnahme des BTK-Ausschusses für Fische

### zu den Anforderungen an den Qualifizierten Dienst gemäß § 7 Fischseuchenverordnung

Schon seit längerem beobachtet der Ausschuss für Fische die Entwicklung des „Qualifizierten Dienstes“ gemäß §7 Fischseuchenverordnung (FischSeuchVO) in Deutschland mit Sorge. Diesbezüglich hat der Ausschuss für Fische bereits im Juni 2011 seine Bedenken gegenüber dem BMEL geäußert (Stellungnahme des Ausschusses Fische der Bundestierärztekammer zu Anforderungen an die Qualifikation des mit nach Artikel 10 der RL 2006/88/EG i.V.m. Entscheidung 2008/896/EG und §7 FischSeuchVO zu betrauenden Personals).

Mit Änderung der FischSeuchVO vom 24.09.2014 wurde nun in §7 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

*(4) Die Absätze 1 bis 3 lassen die Befugnis der Länder unberührt, unter Beachtung der Vorschriften der Richtlinie 2006/88/EG **eigene Vorschriften zu erlassen, die das Nähere der Untersuchungen nach Absatz 1 einschließlich der Sachkunde** derjenigen Personen, die die Untersuchungen durchführen, regeln.*

Der Ausschuss für Fische nimmt dazu wie folgt Stellung:

Qualifizierte Dienste müssen für ihre Aufgabe nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften qualifiziert werden. Per se erfüllen diese Anforderungen lediglich Fachtierärzte für Fische. Andere Personen, auch Tierärzte ohne einschlägige Qualifikation bzw. Erfahrung auf dem Gebiet der Fischkrankheiten, müssen entsprechend geschult werden. Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern sind hier nicht zielführend und sollten vermieden werden. Die Schaffung von bundeseinheitlichen Standards für den Qualifizierten Dienst (QD) ist erforderlich. Durch Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards würde die Anerkennung der Untersuchung zwischen den Bundesländern gesichert werden.

Der Ausschuss für Fische fordert daher:

1. Klinische Untersuchungen, wie sie in der RL 2006/88/EG beschrieben sind und die der frühzeitigen Erkennung von Fischseuchen dienen, sind ausschließlich von Tierärzten bzw. von fischereibiologisch akademisch ausgebildetem Personal vorzunehmen.
2. Die derzeit von nicht akademisch qualifiziertem Personal (Fischwirtschaftsmeister) als QD durchgeführten Untersuchungen sind abzulehnen, da
  - a. keine ausreichende fachliche Qualifikation zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen besteht,
  - b. ein Interessenkonflikt bei einem nicht unabhängigen QD vorliegen könnte (Untersuchungen in der eigenen Anlage bzw. durch ein Mitglied der eigenen Organisation, z.B. Teichgenossenschaft, sind nicht ausgeschlossen).

Es erscheint empfehlenswert, die Durchführung der klinischen Untersuchung in den Ausführungshinweisen zur FischSeuchVO zu konkretisieren.

3. Gemäß EU-Entscheidung 2008/896/EG (Leitlinien zur risikoorientierten Tiergesundheitsüberwachung) kann ein Mitgliedsstaat entscheiden, ob die zuständige Behörde die

risikoorientierte Tiergesundheitsüberwachung vornimmt. Ein solches Vorgehen wäre auch für Deutschland wünschenswert, würde allerdings eine Anpassung der Fischseuchenverordnung dahingehend erfordern, dass die Untersuchungen nach §7 (Untersuchung und Mitteilungspflicht) und §9 (Überwachung) zusammengefasst und der Personenkreis für die §7-Untersuchungen (QD) auf Tierärzte bzw. fischereibiologisch akademisch ausgebildetes Personal eingegrenzt werden.

4. Analog der Schweinehaltungshygiene-VO werden einheitliche Fortbildungsanforderungen für als Qualifizierter Dienst tätige Tierärzte gefordert. Da die Gefährdungslage im Fischbereich im Vergleich zu den Schweinen als geringer einzustufen ist, können weniger umfangreiche Anforderungen an die Fortbildung gestellt werden.

Vorgeschlagen wird die verbindliche Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungskursen oder ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 8 Stunden in 4 Jahren (Präsenz bei Veranstaltungen) sowie weitere 4 Stunden in 4 Jahren, die durch E-Learning absolviert werden können. Fortbildungsinhalte sind in den Ausführungshinweisen zur FischSeuchVO ausführlich beschrieben.

Die Verwaltung bzw. Kontrolle der Fortbildungseinheiten sowie auch die Anerkennung des QD sollte bei den Landes/Tierärztekammern liegen, da sich diese Vorgehensweise bei der Schweinehaltungshygiene-VO bewährt hat.

Berlin, den 03. Februar 2015